

Rahmenplanung Verkehrslandeplatz Hangelar

- **Bestandsaufnahme**
- **Planungsspielräume**
- **Anlieger-, Nutzer- und Eigentümerinteressen**

Gliederung

I. Planerische Rahmenbedingungen, Vorgaben und Bindungen

- Formelle Planungen
- Informelle Planungen und Projekte
- Planerische Bindungen
- Grenzbereich zwischen Luftfahrt und Planungsrecht

II. Planungsspielräume

- Planungsziel laut. Ratsbeschluss vom 13.04.2011
- Analyse vor dem Hintergrund des vom Rat formulierten Planungsziels
- Funktionen des Verkehrslandeplatzes (VLP) und des umgebenden Raumes
- Strategische und operative Aussagen zu den Einzelräumen sowie dem Gesamtraum auf der Grundlage vorhandener Planungen, Konzepte und Projekte

III. Ermittlung der Anlieger- Nutzer- und Eigentümerinteressen

- Befragung der Anwohner rund um den VLP zur Wohnstandortzufriedenheit
- Ermittlung der Nutzerinteressen
- Interessen der Grundstückseigentümer

I. Planerische Rahmenbedingungen, Vorgaben und Bindungen

Formelle Planungen

- **Regionalplan 2003 (RP)**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Region Bonn/ Rhein-Sieg stellt den Bereich des VLP als Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr dar. Darüber hinaus stellt er noch die Lärmschutzgebiete nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) Schutz vor Fluglärm dar. Folgendes Ziel wird formuliert:

Ziel 1

„Die vom Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar ausgehenden Emissionen sind unter Wahrung seiner Funktionen als Schwerpunktlandeplatz für den Geschäftsreiseluftverkehr weiter zu minimieren, soweit dies technisch und flugbetrieblich möglich ist. Die Raumnutzungskonflikte in der Umgebung des Platzes sind zu vermindern.“

Direkt angrenzend stellt er

im Süden Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzung (Bundespolizei)

im Osten, Norden und Westen Landwirtschaft und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

im Norden und Westen Regionaler Grünzug und

im Norden Schutz der Natur dar.

- **Landschaftsplan Nr. 7 von 1989 (LP)**

Das befestigte Vorfeld sowie der südlich anschließende Bereich liegen außerhalb des Landschaftsplanes Nr. 7. Der übrige, nicht befestigte Bereich ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (erhöhter Schutzstatus) und hat folgendes Entwicklungsziel:

Entwicklungsziel 6

„Entwicklung eines Landschaftsrasens, erhalten und fördern der krautigen Vegetation durch Verzicht auf Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel sowie extensive Beweidung durch Schafe“

Direkt angrenzend

Im Osten gilt das

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“

Im Norden und Westen das

Entwicklungsziel 2

„Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen.“

Im Westen das

Entwicklungsziel 3

„Wiederherstellung einer in Ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.“

- **Flächennutzungsplan von 2009 (FNP)**

Stadtökologischer Fachbeitrag zum FNP (überarbeitete Fassung von 2003). Der Fachbeitrag stellt den gesamten Freiraum zwischen Hangelar und Men-den in seiner ökologischen, landschaftlichen, stadtklimatischen sowie in seiner Bedeutung für die landschaftsorientierte Naherholung detailliert dar. Darüber hinaus empfiehlt der Fachbeitrag, den Bereich weiter zu entwickeln - insbesondere für den Reptilien- und Amphibienschutz. Der Bereich südlich an den VLP angrenzend (südl. der Richthofenstraße und ehem. Übungsgelände der Bundespolizei „Knochenberg“) wird als schutzwürdiges Biotop mit der geomorphologischen Besonderheit einer Binnendüne beschrieben. Da der Boden besonders nährstoffarm und dürr empfindlich ist, bietet er einer besonderen Fauna und Flora die Lebensgrundlage und ist daher besonders schutzwürdig. Er ist sehr empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen.

Darstellungen des FNP

Das gesamte VLP- Gelände ist aufgrund dessen, dass es dem Luftfahrt- und nicht dem Planungsrecht unterliegt, im FNP nachrichtlich dargestellt. Südlich angrenzend wird an der Richthofenstraße ein ca. 50 m breiter Streifen als Sondergebiet „Luftfahrt“ dargestellt. Die Begründung zum FNP führt hierzu aus:

Sondergebiet „Flugplatzaffines Gewerbe“

Größe: 2,13 ha

Der Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar stellt ein regionales Entwicklungspotenzial dar, das bisher noch nicht nachhaltig ausgeschöpft wurde. Durch die derzeit noch in Diskussion befindliche Verlängerung der Start- und Landebahn, die aufgrund eines Gutachtens des Landes NRW hohe Priorität hat, können die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Bedeutung des Flugplatzes zu erhalten.

Das äußere Erscheinungsbild des Flugplatzgeländes spiegelt seine regionale Bedeutung nicht wider. Die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt. In einem eng begrenzten Rahmen sollen hier durch die Sondergebietsdarstellung geringfügige Erweiterungen für flugplatzaffines Gewerbe - also Gewerbe, welches ausschließlich mit dem Betrieb des Verkehrslandeplatzes zu tun hat (Dienstleistungen, Wartung, Lagerung, etc.) - ermöglicht werden. Die Fläche ist noch unbebaut.

Bei dieser Fläche kann sich bei vertiefender Betrachtung zumindest für Teilbereiche die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben. Auf der Ebene des FNP ist eine solche vertiefende Betrachtung auch im Hinblick auf den Zeithorizont bis zur Inanspruchnahme durch die verbindliche Bauleitplanung nicht möglich und muss daher dem folgenden Bebauungsplanverfahren überlassen bleiben. Es besteht allerdings das Risiko, dass soweit eine Befreiung erforderlich ist, Befreiungstatbestände aber nicht vorliegen die Befreiung versagt werden muss und Teilbereiche trotz entsprechender Darstellung im FNP nicht zweckentsprechend in Anspruch genommen werden können.

Die umliegenden Flächen sind von Norden aus im Uhrzeigersinn als Fläche für die Landwirtschaft, Grünfläche, Sondergebiet „Bundespolizei“ und Sondergebiet WTP II dargestellt.

Informelle Planungen und Projekte

- **Kreisentwicklungskonzept 2020 von 2009**

Das Konzept führt unter dem Kapitel IV Strukturbereich „Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Wissenschaft“ 3. Maßnahmen und Projekte zum Verkehrslandeplatz Hangelar (VEP) Folgendes aus:

Der Flugplatz Bonn/Hangelar ist der älteste noch in Betrieb befindliche Flugplatz Deutschlands und feiert in diesem Jahr sein 100-jähriges Bestehen. In diesem Kontext stellt er für die Stadt Sankt Augustin und für den Rhein-Sieg-Kreis ein identitätsprägendes Alleinstellungsmerkmal dar. Um die regionale Bedeutung des Flugplatzes weiter zu festigen, soll dieser zu einem „Aero- Business Park“ weiterentwickelt werden. (Anm. Der Text benutzt hier fälschlicherweise den Terminus „Aero- Business Park“ richtig muss es heißen „Aero-Park“). Dies bedeutet konkret, den Flugplatz ganz im Sinne des städtischen Leitbildes Sankt Augustins „Wissensstadt PLUS“ gestalterisch aufzuwerten, bauliche Potenziale zu nutzen, die verkehrliche Erschließung des Flugplatzes leistungsfähiger zu gestalten und gleichzeitig der weiteren Entwicklung von Natur und Landschaft jenseits der baulich nutzbaren Bereiche absoluten Vorrang einzuräumen.

Die in diesem Zusammenhang anzusiedelnden Unternehmen sollten aus dem Bereich des flugplatzaffinen Gewerbes stammen, allerdings sollten auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes möglich sein. Der Aero-Business Park Bonn/Hangelar ist fester Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes Sankt Augustin 2025.“

Zum umgebenden Freiraum finden sich im Konzept keine direkten Aussagen.

- **Stadtentwicklungskonzept „Sankt Augustin 2025“ von 2006**

Das Konzept formuliert unter dem Kapitel 12 Handlungs- und Maßnahmenkonzept 12.1 Wirtschaftliche Entwicklung 12.1.3 Handlungsfeld Verstärken der regionalen Kooperation und 12.1.4 Gewerbliche Entwicklung, insbesondere Handwerk und mittelständisches Gewerbe folgenden Vorschlag:

„Wie bereits im voranstehenden Kapitel erläutert, stellt der Verkehrslandeplatz ein regionales Entwicklungspotenzial dar, das bisher noch nicht nachhaltig ausgeschöpft wurde. Durch die derzeit noch in Diskussion befindliche Verlängerung der Start- und Landebahn, die aufgrund eines Gutachtens des Landes NRW hohe Priorität hat, könnten die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Bedeutung des Verkehrslandeplatzes zu sichern. Das äußere Erscheinungsbild des Verkehrslandeplatzes spiegelt jedoch bereits heute seine regionale Bedeutung nicht wider. Auch seine baulichen Erweiterungs-

möglichkeiten sind derzeit stark eingeschränkt. Daher wird vorgeschlagen, das Umfeld des Verkehrslandeplatzgeländes gestalterisch neu zu ordnen und geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten für flugplatzaffines Gewerbe (Dienstleistungen, Wartung, Lagerung, etc.) in südliche Richtung einzuräumen.“

Zum umgebenden Freiraum formuliert das Konzept unter dem Kapitel 12 Handlungs- und Maßnahmenkonzept, 12.3 Grün-/ Freiflächen und Sport folgende Aussagen und Ziele:

„Grüne Mitte – ein multifunktionaler Landschaftspark“

Der letzte zusammenhängende Landschaftsraum zwischen den Siedlungslagen Meindorf, Menden, Mülldorf, Ort und Hangelar ist überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und bildet zusammen mit den geplanten Landschaftsbrücken das Rückgrat für die zukünftige Freiraumentwicklung in Sankt Augustin.

Das Konzept plädiert für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Flächen in ihrer Funktionen für die Vernetzung, das Klima, die Stadtgestalt, die Naherholung, für Spiel und Sport und das Wissen und die Bildung.

- **Grünes C Regionale 2010**

Dieses regionale Gemeinschaftsprojekt innerhalb der „Regionale 2010“ verfolgt die Ansätze des Stadtentwicklungskonzeptes „Sankt Augustin 2025“ in Bezug auf die Vernetzung der Landschaftsräume, auf Wissensvermittlung über die Räume, auf Stadtgestaltung und Begrenzung der Ortsränder sowie regionale Zusammenarbeit.

Der Kern des Projektes, der „Link“ mit seinen gestalterischen Elementen umschließt das VLP-Gelände unmittelbar im Westen und im Norden.

- **Planungen des Projektes Weltjugendtag 2005**

Obwohl dieses Projekt letztendlich nicht zur Durchführung gelangte - zumindest nicht an diesem Ort – hatten die Planungen hierfür ein gewisses Maß an Konkretisierung erreicht, so dass sie in die gesamtstädtischen Planungen - insbesondere was den Freiraum betrifft - aufgenommen werden konnten. Das ökologische Gesamtkonzept dieses Projektes entwickelt aus den Bestandsdaten die Schutzziele und Maßnahmen für die Erhaltung, Entwicklung und Förderung der, für den Raum besonders und charakteristischen Fauna und Flora. Einzelne Maßnahmen des Gesamtkonzeptes wurden bereits auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung (z.B. „Menden Süd“, Grünes C) und anderen Grundlagen (z.B. Umweltprojekte auf freiwilliger Ebene) durchgeführt die noch ausstehenden werden über das Ökologische Ausgleichsflächenkonto (Ökokonto) durchgeführt. Ziel ist es, den Bereich der sogenannten Missionarsgrube und Grube Deutag zu einem Naturschutzgebiet zu entwickeln (siehe auch Aussagen des Regional- und Landschaftsplans, des Stadtentwicklungskonzeptes sowie des Stadtökologischen Fachbeitrags zum Flächennutzungsplan).

Planerische Bindungen

Das ehemalige Regenrückhaltebecken südlich der Richthofenstraße wurde vollständig mit naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe Skateranlage an der Arnold-Janssen-Straße, Drehtellerhalle auf dem VLP, Befestigung des Tankstellenbereichs auf dem VLP sowie der HEMS-Academys belegt. Große Teile des ehemaligen Übungsgeländes „Knochenberg“ sind mit naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der ADAC- Luftfahrttechnik belegt. Der weitaus größte Bereich des VLP ist ein nach § 62 Landschaftsgesetz (LG) geschütztes Biotop. Da die gleichen Standortvoraussetzungen auch südlich der Richthofenstraße vorliegen, ist davon auszugehen, dass auch hier bei tiefer gehender Betrachtung gesetzlich geschützte Biotope vorliegen und der Artenschutz in starkem Maße betroffen sein wird. Dieses Thema wurde bereits bei der Aufstellung des FNP kontrovers diskutiert und die Darstellung im Wissen vorgenommen, dass artenschutzrechtliche Belange die in Anspruchnahme der Fläche durch die verbindliche Bauleitplanung verhindern können (siehe vorangehenden Text FNP).

Grenzbereich zwischen Luftfahrt- und Planungsrecht

Dieses Thema wurde in einer ersten Gesprächsrunde am 24.01.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Landesluftfahrtbehörde) gemeinsam mit Vertretern der Verwaltung der Stadt Sankt Augustin mit folgendem Ergebnis erörtert: *Vorbemerkung: Gem. § 38 Baugesetzbuch (BauGB) sind die §§ 29-37 BauGB auf Planfeststellungs- und sonstige Verfahren nicht anzuwenden. Die Genehmigung des VLP Hangelar nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist ein sonstiges Verfahren i.S. des § 38 BauGB (BVerwG, 13.12.2006 – 4 B 73.06). D.h. der Bereich entzieht sich vollständig planungsrechtlicher Regelungen und Vorhaben der planungsrechtlichen Beurteilung (§§ 30, 34, 35 BauGB). Die Planfeststellung bzw. Genehmigung nach LuftVG ersetzt ausweislich des § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG jedoch **nicht** die Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden aufgrund des Bauordnungsrechtes. D.h. anders als beim Planungsrecht ist eine bauordnungsrechtliche Prüfung entsprechender Vorhaben im Bereich des VLP Hangelar durchzuführen.*

Von Seiten der Bezirksregierung wird die Initiative der Stadt, im bebauten Bereich südlich des befestigten Vorfelds des Landeplatzes bauleitplanerisch tätig zu werden, grundsätzlich begrüßt. Den Unterlagen zur Genehmigung des VLP sei jedoch eine zeichnerisch exakte Abgrenzung nicht zu entnehmen. (Anm. Das bedeutet, dass auch eine geografisch definierte Grenze zwischen dem Luftverkehrsrecht und dem Planungsrecht fehlt). Ob sich aus den Unterlagen eine zeichnerisch Abgrenzung herleiten lassen werde nochmals überprüft

Über eine Verfahrensweise, eine solche Grenze gemeinsam zu definieren wurde noch kein abschließendes Einvernehmen erzielt. Eine weitere Gesprächsrunde zu diesem Thema wird am 16.04.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf zusammen mit der Bundesanstalt für Immo-

lienaufgaben (BIMA) sowie der Flugplatzgesellschaft mbH und der Verwaltung stattfinden, in der auch diese Problematik weiter erörtert werden muss.

II. Planungsspielräume

Planungsziel lt. Ratsbeschluss vom 13.04.2011

*„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:
die Verwaltung zu beauftragen, für den Bereich des Verkehrslandeplatzes Hangelar eine Rahmenplanung zu erstellen, **mit dem Ziel, daraus einen Bebauungsplan für das gesamte Flugplatzgelände zu entwickeln, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung zu schaffen. Sowohl mit der Rahmenplanung als auch mit dem B-Plan sollen zum einen konkrete perspektivische Inhalte erarbeitet werden. Zum anderen soll hierdurch ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, um Emissionen begrenzen zu können.** In diesem Kontext ist zu prüfen, inwieweit sich ein aus dem Rahmenplan zu entwickelnder B-Plan auf das gesamte Gelände des Flugplatzes (nördlich und südlich der Richthofenstraße) beziehen darf.*

Ergänzung durch die Verwaltung in der ersten Sitzung des Rahmenplanungsbeirates am 15.11.2011.

Herr Gleß führte nochmals aus, dass es sehr wohl um den gesamten Flugplatz und auch um angrenzende Bereiche gehe und zwar so, wie er im Plan farblich dargestellt werde. Es gelte, für den gesamten Bereich einen Rahmenplan zu erarbeiten, um strategische und operative Aussagen zu treffen

Analyse vor dem Hintergrund des Planungsziels

Funktionen des Verkehrslandeplatzes (VLP) und des umgebenden Raumes

- Teil des zentralen Freiraums der Stadt als gliederndes Element mit großer ökologischer, landschaftlicher, klimatischer Bedeutung sowie Bedeutung für die landschaftsorientierte Naherholung
- Infrastrukturelle Einrichtung des allgemeinen Luftverkehrs (Betriebspflicht, unterliegt dem Luftverkehrsrecht)
- Standortgebundener Sitz von 11 Luftsportvereinen mit über 500 Mitgliedern (Luftverkehrs- und/oder Planungsrecht)
- Standort von ca. 26 Firmen mit ca. 240 Beschäftigten (Luftverkehrs- und/oder Planungsrecht)

- Standort der Bundespolizei mit Sitz der Fliegergruppe, Fliegerstaffel, Luftfahrerschule und Zentrale Instandhaltungsstaffel (Luftverkehrs und Planungsrecht § 37 BauGB)

Strategische und operative Aussagen zu den Einzelräumen sowie dem Gesamttraum auf der Grundlage vorhandener Planungen, Konzepte und Projekte

Gesamttraum

Strategische Aussage

Zur Stärkung der o.a. Funktionen des Freiraums setzt der FNP die Vorgaben aus dem Regionalplan (RP), dem Landschaftsplan Nr. 7 (LP), dem Stadtökologischen Fachbeitrag (SÖFB) sowie dem Stadtentwicklungskonzept (STEK) in das strategische Ziel um diesen Raum – als Teilbereich der „Grünen Mitte“ von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten. Dies wird durch die Darstellung des Bereiches als Fläche für die Landwirtschaft berücksichtigt. Das Gelände des VLP ist hiervon ausgenommen, da es dem Luftfahrtrecht unterliegt und daher keinen bauleitplanerischen Darstellungen bzw. strategischen Zielaussagen zugänglich ist es sei denn, der VLP wird in Gänze in Frage gestellt. Unabhängig hiervon stellt die faktische Nutzung des Geländes als Landeplatz die Freihaltung des Raumes von baulicher Nutzung sicher.

Operative Aussagen

RP, LP 7: Entwicklung zum Naturschutzgebiet

Das „Ökologische Gesamtkonzept Weltjugendtag“ enthält konkrete Maßnahmenvorschläge für die ökologische Weiterentwicklung des Raumes. Die Maßnahmen werden über das Ökokonto umgesetzt.

Das STEK enthält im Maßnahmenkatalog unter dem Themenfeld „Grün, Freiflächen und Sport“ 9 konkrete Maßnahmen

147 Themenroute zu Faser- und Arzneipflanzen, nachwachsende Rohstoffe sowie Landwirtschaft/ landwirtschaftliche Nutzung.

148 Bewegungsrouten (Trimpfad)

149 Kunst- und Skulpturenroute

150 Stengelwirtschaft (Grüne Volkshochschule)

165 Grüne Vernetzung zwischen Bonn und Sankt Augustin, Fuß- und Radwege

168 Arbeitsgruppe „Ökokonto Ausgleichsflächenpool“

169 Naherholungerschließung der Freifläche zwischen VLP und Richthofenstraße

172 Quantifizierung von Rast- und Sitzplätzen im „Außenbereich“

173 Wanderweg „Rund um Sankt Augustin“

zur operativen Umsetzung des strategischen Ziels.

Das Projekt „Grünes C“ vernetzt die Landschaftsräume und bietet Wissensvermittlung über die Räume durch den „Link“ mit seinen gestalterischen Elementen, der den Gesamtraum durchläuft. Hinzu kommt die Stadtgestaltung durch die Begrenzung der Ortsränder.

Teilraum Richthofenstraße

Strategische Aussage

Der FNP setzt die Erkenntnisse aus dem STEK sowie dem SÖFB für diesen Bereich mit den Darstellungen Grünfläche für den ökologisch sensiblen Bereich des „Knochenberg“ (Binnendüne) und Sonderbaufläche „Luftfahrt“ als strategisches Ziel um. Bedeutsam hierbei ist, dass die zurzeit im FNP dargestellte Grenze zwischen der nachrichtlichen Übernahme des VLP-Geländes und der dargestellten Sondergebiet „Luftfahrt“ bis zur endgültigen Festlegung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Luftfahrtbehörde vorläufig ist.

Operative Aussagen

STEK: Umsetzung der Maßnahme Nr. 23 „Aero- Park“ mittels Rahmenplan, Bebauungsplan, Projektgruppe. Maßnahmen 120 „Ausbau der Start- und Landebahn“ und 121 Verbesserung der Erschließung des VLP (Erschließungsalternativen).

SÖFB: Erhaltung des Bereichs „Knochenberg“ und Weiterentwicklung der besonders natürlichen Standortbedingungen (Binnendüne).

III. Ermittlung der Anlieger- Nutzer- und Eigentümerinteressen

- **Befragung der Anwohner rund um den VLP zur Wohnstandortzufriedenheit**

Im Rahmen des Studiums an der Universität Bonn führte eine Gruppe von 20 Studierenden der Geographie in der Zeit vom 09. bis zum 11.02.2012 eine Haushaltsbefragung in den Sankt Augustiner Stadtteilen Meindorf, Ort und Hangelar durch. Ziel der Studierenden ist es, mehr über die Wohnstandortzufriedenheit der Sankt Augustiner Bürger zu erfahren, die in der Nähe des Verkehrslandeplatzes Hangelar wohnen. Es konnten im Befragungsgebiet 764 Haushalte befragt werden. Dies stellt einen großen Erfolg dar und lässt belastbare Aussagen aus der Befragung erwarten. Die komplette Auswertung wird allerdings erst Ende Mai vorliegen und dann von den Studierenden präsentiert werden.

- **Ermittlung der Nutzerinteressen**

Die am VLP ansässigen Vereine

Am 24.01.2012 fand auf dem VLP ein Gespräch mit der Fliegergemeinschaft Hangelar statt. Die Fliegergemeinschaft ist die Interessenvertretung aller am VLP ansässigen Vereine sowie der hier ansässigen, keinem Verein angeschlossene Einzelpiloten. Anwesend waren der Vorstand der Fliegergemeinschaft sowie Mitglieder und Vorsitzende der Einzelvereine und Vertreter der Stadtverwaltung Sankt Augustin. Das Gespräch diente der Erläuterung der vorgesehenen Rahmenplanung und bot die Gelegenheit, Erwartungen und Befürchtungen in Bezug auf die Planung zu äußern, mit folgendem Ergebnis:

Herr Gleß erläuterte Sinn und Zweck der Rahmenplanung und dass aus diesem Rahmenplan ein Bebauungsplan für den engeren Bereich des Verkehrslandeplatzes (VLP) um die Richthofenstraße entwickelt werden solle. Nach einigen Verständnisfrage zu den Regelungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes (B-Plan) wurden von der Fliegergemeinschaft Anforderungen an einen B-Plan bzw. an die Fläche formuliert sowie Sorgen und Bedenken bezüglich der Entwicklung des o.a. Bereiches geäußert.

Demnach besteht die Hauptsorge darin, dass das Gelände durch Überplanung aufgewertet wird und sich in der Folge ein höherer Bodenwert ergibt der wiederum einen höheren Pachtzins nach sich zieht. Da die Flugsportvereine bereits am Limit wirtschafteten und sämtliche ihrer Abstellflächen und Bergehallen auf Pachtgelände stünden, würde dies das Aus für viele Vereine bedeuten. Das Gleiche gelte für das Verlagern von Hallen die aufgrund der Planung an einem neuen Ort aufgestellt werden müssten auch die hiermit verbundene finanzielle Belastung seien von den Vereinen nicht zu stemmen. Des Weiteren sei die Erschließung über die Richthofenstraße sowohl was den Ausbau als auch die Führung der Straße angeht denkbar schlecht.

Das alte Clubheim „Tant Tinchen“ sei ein überaus wichtiger Treffpunkt und Versammlungsort für die Flieger und habe dadurch auch einen sehr hohen Identifikationswert für sie und müsse unbedingt erhalten werden.

Zum Abschluss wurde noch eine Liste mit Wünschen mit Datum vom 17.01.2012 übergeben.

Die derzeit existierenden Hallen sind den flugbetrieblich erforderlichen Flächen zuzuordnen und unterliegen damit dem Luftverkehrsrecht.

Die derzeit auf dem Erweiterungsgelände südlich der Richthofenstraße existierenden Hallen werden von den Segelfliegern genutzt und sind für die Abwicklung des Segelflugbetriebes dringend erforderlich. Der Bebauungsplan muss ermöglichen, dass die Hallen weiterhin genutzt werden können bzw. bei Erweiterungsbedarf weitere Hallen erstellt werden dürfen.

Der Vereinssport benötigt neben dem eigentlichen Flugbetriebsgelände sowie den Hallen auch Aufenthalts- und Clubräume, die u. a. für Flugvorbereitung und Schulung/Unterricht genutzt werden. Der Bebauungsplan muss ermöglichen, dass die vorhandenen Aufenthalts- und Clubräume weiterhin genutzt und bei Bedarf erweitert werden können.

Die gewerblich genutzten Flächen am Flugplatz Hangelar sind primär an flugplatz-affines Gewerbe zu vergeben (z. B. Forschungs- und Technologieunter-

nehmen aus der Luft- und Raumfahrt, Luftbedarfshandel, ggf. auch Wartungsunternehmen.

Der Flugplatz muss dringend mit einer adäquaten Infrastruktur versehen werden, für die der Bebauungsplan die baurechtlichen Grundlagen schaffen sollte:

direkte Anbindung zur B 56

hinreichende Telekommunikationsanbindung

Beleuchtung der Wegeanlagen

Kanalisation.

Die am VLP ansässigen Firmen

Um die Interessen der 26 am VLP ansässigen Firmen zu ermitteln wurde ihnen mit Schreiben vom 08.03.2012 ein Fragenkatalog mit den folgenden 9 Fragen und der Bitte, diese möglichst bis zum 13.04.2012 zu beantworten vorgelegt:

1. *Beschreiben Sie bitte wie Ihr Unternehmen den VLP nutzt (z.B. als Chartergesellschaft aktiv oder als Servicebetrieb passiv oder beides)?*
2. *Ist die Wahl/ der Erhalt Ihres Standortes vom VLP abhängig?*
3. *Erwägen Sie zurzeit Ihren Betrieb zu verändern bzw. zu erweitern?*
4. *Entspricht der derzeitige Ausbauzustand des Gewerbegebietes Ihren Anforderungen?*
5. *Wenn nicht, was sollte Ihrer Meinung nach verbessert oder geändert werden bzw. was fehlt z.B. an infrastrukturellen Einrichtungen (z.B. Gastronomie, Übernachtungsmöglichkeit etc.)*
6. *Hat die derzeitige Erschließungssituation des Geländes Folgen auf den Betrieb Ihrer Firma und wenn ja welche?*
7. *Wie stehen Sie zu einer Erweiterung des Gewerbegebietes – ein Streifen von ca. 40 m Tiefe südlich parallel zur Richthofenstraßen?*
8. *Soweit Sie eine solche befürworten, von welcher Art von Betrieben würden Sie sich Synergien erwarten?*
9. *Haben Sie Kontakt bzw. Bezug zur Stadt und/oder zur Wirtschaftsförderung?*

Soweit zum Zeitpunkt der Sitzung bereits Ergebnisse der Umfrage vorliegen wird hierüber in der Sitzung berichtet.

- Interessen der Grundstückseigentümer

Bis auf zwei Firmengrundstücke befindet sich der gesamte Bereich des VLP Hangelar im Besitz der Bundesrepublik Deutschland und wird von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) verwaltet. Bei einem Gespräch mit der Stadtverwaltung Sank Augustin am 07.03.2012 erläuterten Vertreter der BIMA ihren Auftrag, die Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, die für den Betrieb des VLP nicht benötigt werden, entsprechenden Interessenten zum Kauf anzubieten. Die Frage, welche Flächen und Gebäude für den Betrieb des VLP notwendig bzw. nicht notwendig sind, ist eng mit der Frage verknüpft, wo

das Luftverkehrsrecht endet und das Planungsrecht beginnen kann. Auch aus diesem Grund ist die gemeinsame Gesprächsrunde bei der Bezirksregierung Düsseldorf 16.04.2012 anberaunt.

FD 6/10/1 Planung
Sankt Augustin 10.04.2012